

[REDACTED]

Von: Politische Anfragen

Gesendet: Mittwoch, 2. Dezember 2015 14:31

An: [REDACTED]

Cc: Politische Anfragen; [REDACTED]

Betreff: WG: Kleine Anfrage 18/6863; Fraktion B90/GR - Steuerrechtliche Zulässigkeit des Dividenden-Strippings

Frist: Morgen (03.12.2015), DS

Liebe Kollegen,

anbei eine Politische Anfrage der Grünen. Wir sollen dem BMF Antwortentwürfe zu den Fragen 20 und 21 liefern.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie uns entsprechende Antwortentwürfe bis Morgen, DS zukommen lassen würden; wir übernehmen dann alles Weitere.

Vielen Dank und viele Grüße

[REDACTED]

Von: [REDACTED]@bmf.bund.de [mailto:[REDACTED]@bmf.bund.de]

Gesendet: Mittwoch, 2. Dezember 2015 14:19

An: Politische Anfragen

Cc: [REDACTED]@bmf.bund.de

Betreff: WG: Kleine Anfrage 18/6863; Fraktion B90/GR - Steuerrechtliche Zulässigkeit des Dividenden-Strippings

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in der Anlage befindliche Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und bitte um Bereitstellung eines Antwortbeitrages für die Fragen 20 und 21 bis zum 4. Dezember 2015 (12 Uhr).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Bundesministerium der Finanzen

Referat VII C 3

Wilhelmstr. 97

10117 Berlin

Tel.: 030 18682- [REDACTED]

Fax: 030 18682- 88 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@bmf.bund.de

- Anlage -

20) Wie beurteilt [...] die BaFin das Risiko für [...] inländische Kreditinstitute [...] für den Fall, dass das Vorgehen von der Rechtsprechung als steuerrechtswidrig eingestuft wird?

Nach aktuellem Kenntnisstand sind deutsche Institute nur sehr vereinzelt von der beschriebenen Problematik betroffen. Für die entsprechenden Institute kann derzeit noch nicht abschließend eingeschätzt werden, ob Rückzahlungspflichten drohen und – wenn ja – wie hoch diese ausfallen werden. Vereinzelt haben die Institute bereits Rückstellungen für eventuelle Regressansprüche gebildet.

Neben den unmittelbaren finanziellen Risiken sieht die BaFin auch die Gefahr von Reputationsrisiken aus Cum-Ex-Geschäften, die zum jetzigen Zeitpunkt allerdings ebenfalls nicht seriös quantifiziert werden können.

Angesichts der wenigen betroffenen Institute und der zur Verfügung stehenden aufsichtlichen Maßnahmen (siehe Frage 21) sieht die BaFin derzeit aber keine akute Gefahr für das deutsche Bankensystem aus Cum-Ex-Geschäften. Aufsichtliche Maßnahmen werden im Einzelfall erwogen und wurden teilweise auch bereits umgesetzt.

21) Hat die BaFin bei den beaufsichtigten [Kreditinstituten] das unter Frage 20 beschriebene Risiko untersucht und welche Maßnahmen hat die BaFin getroffen, dass die betroffenen beaufsichtigten Unternehmen ausreichend Risikovorsorge treffen?

Die BaFin hat die beschriebenen Cum-Ex-Geschäfte betroffener Institute untersucht und begleitet aktuelle Entwicklungen auf diesem Gebiet auch weiterhin eng. Cum-Ex-Geschäfte wurden bereits durch Sonderprüfungen, Aufforderungen von Instituten zu schriftlichen Stellungnahmen sowie Aufsichtsgespräche thematisiert.

Sofern bekannt würde, dass Rückzahlungspflichten drohen und ein Institut hierfür keine ausreichenden Rückstellungen gebildet hat, würde die BaFin das betroffene Institut zur Rückstellungsbildung anhalten. Zudem können grundsätzlich für nicht adäquat berücksichtigte Risiken erhöhte Eigenmittelanforderungen festgesetzt werden. Daneben wären etwa ein Verbot von Bonizahlungen oder Dividendenausschüttungen zu prüfen.

Sollte sich zudem im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen herausstellen, dass aktuelle Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften strafrechtlich relevante Handlungen vorgenommen haben, würde die BaFin Maßnahmen nach § 36 KWG (Verwarnung, Abberufung) gegen diese Personen prüfen. Daneben wird im Einzelfall auch geprüft, ob die organisatorische Ausrichtung des Institutes angemessen ist, um das Auftreten künftiger Rechtsrisiken zu verhindern (insb. Angemessenheit von Compliance und Interne Revision).

68